

Entscheidungsanmerkung

Hinweispflicht trotz Verständigung

Die mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) eingeführte Vorschrift des § 257c StPO und die sich aus einer danach getroffenen Verständigung ergebenden Bindungen des Gerichts haben nicht die Kraft, die Hinweispflichten des § 265 StPO zu relativieren oder gar zu verdrängen. (Amtlicher Leitsatz)

StPO §§ 257c, 265

BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10 (LG Frankfurt a.M.)¹

I. Hintergrund

§ 265 StPO verpflichtet das erkennende Gericht, den Angeklagten darauf hinzuweisen, wenn es wegen eines anderen Strafgesetzes, als in der Anklage zu Grunde gelegt, verurteilen möchte (sog. „rechtlicher Hinweis“). Beispielsweise mag eine Tat in der Anklage als Totschlag gewürdigt werden, das Schwurgericht in der Hauptverhandlung nach Erhebung aller Beweise indes zu dem Ergebnis gelangen, nur Körperverletzungs-, aber keinen Tötungsvorsatz feststellen zu können, weshalb sich die Tat nunmehr „nur“ noch als Körperverletzung mit Todesfolge darstellt. Die Hinweispflicht des § 265 StPO intendiert, wie schon der Wortlaut von § 265 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 3 StPO zeigt, eine effektive Verteidigung des Angeklagten. Dieser soll vor überraschenden Entscheidungen geschützt werden, indem das Gericht ihm verdeutlicht, welches Spektrum rechtlichen Wertungen das Gericht neben den in der Anklage enthaltenen in seine näheren Überlegungen einbezieht. Auf diese Weise erhält er Gelegenheit, eventuelle Argumente oder tatsächliches Vorbringen gegen alle ernsthaft in Betracht kommenden Urteilsentscheidungen vorzutragen und dazu ggf. sogar zusätzliche Vorbereitungszeit in Anspruch zu nehmen (§ 265 Abs. 3 und Abs. 4 StPO). Denn ein Angeklagter mag sich eventuell gegen den Vorwurf des § 227 Abs. 1 StGB in ganz anderer Weise verteidigen können als gegen einen Totschlagsvorwurf. So könnte er beispielsweise versuchen, den Unmittelbarkeits- (oder Gefahrverwirklichungs-)zusammenhang zwischen Verletzung und Todesfolge² oder den Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich der Tatfolge anzugreifen und damit etwas zu thematisieren, was bei der Verteidigung gegen einen Totschlagsvorwurf noch keine Rolle spielte.

Keinen Fall der Hinweispflicht nach § 265 StPO stellt es hingegen dar, wenn das Gericht den Angeklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme entgegen §§ 155, 264 Abs. 1 StPO wegen einer anderen als der angeklagten (prozessualen)

Tat³ verurteilen müsste. Gemeint sind hier Fälle, in welchen sich der Anklagesachverhalt nach der Beweisaufnahme als historisch anderes Geschehen darstellt. Solche Konstellationen lägen beispielsweise vor, wenn nach der Beweisaufnahme der Angeklagte die Diebesbeute nicht wie angeklagt durch einen Einbruchsdiebstahl, sondern Tage später im Wege der Hehlerei erlangt hat. In einem solchen Fall wäre die Aburteilung in demselben Prozess nur möglich, wenn dem Erfordernis der §§ 155, 264 Abs. 1 StPO durch die Erhebung einer Nachtragsanklage im Wege des § 266 StPO genügt wird, wogegen der Angeklagte deutlich bessere Verteidigungsmöglichkeiten hat als bei dem hier interessierenden Fall des § 265 StPO, also der Veränderung von tatsächlichen oder rechtlichen Aspekten im Rahmen der angeklagten (historischen) Tat.

Anklage (und entsprechender Eröffnungsbeschluss nach § 203 StPO) binden das Gericht somit in gewisser Weise an die tatsächliche Beschreibung und die rechtliche Würdigung der angeklagten Tat, solange oder soweit diese Bindung nicht über ein Vorgehen nach den §§ 265, 266 StPO außer Kraft gesetzt werden kann. Die mit dem Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren v. 29.7.2009⁴ legalisierte Verständigung in der Hauptverhandlung führt im Ergebnis ebenfalls zu einer Bindung des Gerichts, allerdings gemäß § 257c Abs. 2 StPO nur hinsichtlich der vereinbarten Rechtsfolgen. Der Schuldspruch (und damit die rechtliche Würdigung) darf hingegen – anders als im plea bargaining des US-amerikanischen Strafrechts – kein Gegenstand einer Verständigung sein.

Eine solche Verständigung verläuft – entsprechend § 257c Abs. 3 StPO grob skizziert – idealiter so, dass das Gericht dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafe innerhalb eines bestimmten Strafrahmens gleichsam garantiert (wobei selbstredend nur die dabei genannte Strafobergrenze für den Angeklagten interessant ist). Erklären sich Staatsanwaltschaft und Angeklagter mit diesem in Aussicht gestellten Ergebnis einverstanden und erfüllt der Angeklagte sodann durch ein Geständnis seinen Teil der Abmachung, so ist das Gericht gemäß § 257c Abs. 4 StPO e contrario für gewöhnlich an seine Strafzusage gebunden. Von ihr abweichen darf es nur, wenn auf Grund neuer Umstände – sei es, dass diese im Geständnis, sei es, dass sie bei ergänzenden Beweiserhebungen zu Tage treten – das zugesagte Strafmaß nicht mehr schuldangemessen erscheint (oder der Angeklagte sich abredewidrig verhält, § 257c Abs. 4 S. 2 StPO). Aber selbst in diesem Fall hat das Gericht den Angeklagten auf das beabsichtigte Abweichen von der Verständigung zu informieren und es darf das im Vertrauen auf die Verständigung abgegebene Geständnis anschließend auch nicht mehr verwenden (§ 257 Abs. 4 und 5 StPO).

Als Ergebnis einer Verständigung entsteht also für den Angeklagten eine (relative) Sicherheit, dass eine bestimmte Strafe nicht überstiegen wird. Was aber hat es für Folgen,

¹ Die Entscheidung ist unter www.bundesgerichtshof.de im Internet abrufbar und zudem veröffentlicht in der NJW 2011, 2377.

² Vgl. zu dieser Thematik Heghmanns, Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil, 2009, Rn. 433 ff. sowie BGHSt 48, 34.

³ Zum prozessualen Tatbegriff näher Steinberg/Stam, Jura 2010, 907; BGHSt 13, 21 (26); 23, 141 (145); Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 20 Rn. 5.

⁴ BGBl. I 2009, S. 2353.

wenn das Geständnis des Angeklagten zwar zu neuen Erkenntnissen über die rechtliche Einordnung seiner Tat führt, aber selbst auf deren Basis die ausgehandelte Strafe immer noch i.S.v. § 257c Abs. 4 S. 1 letzter Halbsatz StPO schuldangemessen erschiene? Die Bindungswirkung bliebe dann bestehen und das Gericht verurteilte deshalb zwar verständigungstreu zu der dem Angeklagten zugesagten Strafe, spräche diesen aber wegen eines anderen, nämlich dem nach dem Geständnis „richtigen“ Delikt schuldig. Ein solcher Sachverhalt lag der hier vorzustellenden Entscheidung des 2. *Senats* zu Grunde.

II. Zum Sachverhalt

Der Angeklagte hatte von einem Drogenhändler A den Auftrag erhalten, für Transporte von Drogen und Streckmitteln aus den Niederlanden nach Deutschland einen Kurierfahrer ausfindig zu machen. Der Angeklagte warb dazu um den Jahreswechsel 2008/2009 den Speditionsfahrer H an, der sich bereit erklärte, solche Transporte bei seinen normalen Touren mit zu erledigen.

In der Folgezeit unternahm H sieben Fahrten, bei welchen er insgesamt rund 4,5 kg Kokain (vier Fahrten) und 75 kg Streckmittel⁵ (drei Fahrten) nach Deutschland brachte. Stets hatte A dem Angeklagten entsprechende Weisungen für die Fahrten erteilt, die dieser dann an H weiterleitete, welcher die Transporte anschließend allein durchführte. Die eingeführte Ware gab H zumeist bei ihm bezeichneten Empfängern ab oder – in einem Fall – unmittelbar bei dem Angeklagten. Für seine Dienste erhielt H von A verschiedene Geldbeträge (im Durchschnitt 700 € pro Fahrt), von welchen er rund 40 % als Vermittlungsprovision an den Angeklagten weiter gab.⁶

Die Staatsanwaltschaft hatte in ihrer durch Eröffnungsbeschluss zugelassenen Anklageschrift die Aktivitäten des Angeklagten im Zusammenhang mit den vier Kokaintransporten jeweils als Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gewürdigt.⁷ In der Hauptverhandlung vor der Strafkammer kam es zu einer Verständigung über die Strafe gemäß § 257c StPO. Daraufhin gestand der Angeklagte die Tatvorwürfe und schilderte dabei offenbar erstmals die näheren Einzelheiten seiner Tatbeiträge. Die Strafkammer kam in ihrer abschließenden Urteilsberatung zu dem Schluss, der Angeklagte habe, so wie er es geschildert hatte, nicht nur als Gehilfe (§ 27 StGB), sondern als Mittäter

von A (§ 25 Abs. 2 StGB) gehandelt. Sie verurteilte ihn deshalb nicht wie angeklagt wegen Beihilfe, sondern wegen gemeinschaftlicher unerlaubter Einfuhr in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen. Gleichwohl setzte die Strafkammer die zuvor abgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe von immerhin sechs Jahren und drei Monaten fest, weshalb sie zwar den Schuldvorwurf gegenüber dem Verständigungsergebnis verschärfte, nicht aber die Strafe⁸ (obschon die der Verständigung zu Grunde liegende gesetzliche Strafmilderungsbestimmung von § 27 Abs. 2 S. 2 StGB nun unanwendbar geworden war). Einen Hinweis nach § 265 StPO gab sie zuvor nicht.⁹

III. Die Entscheidung

Der Angeklagte hatte gegen das landgerichtliche Urteil Revision eingelegt und diese u.a. im Wege der Verfahrensrüge auf die Verletzung des § 265 Abs. 1 StPO gestützt. Der 2. *Strafsenat* des BGH hielt das Rechtsmittel insoweit für begründet und hob – unter Verwerfung der weitergehenden Revision¹⁰ – die Verurteilung wegen gemeinschaftlicher unerlaubter Einfuhr in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in vier Fällen (einschließlich des Ausspruchs über die Gesamtstrafe¹¹) auf, um die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.¹²

Der *Senat* führt in seiner Revisionsentscheidung zunächst kurz aus, der Wechsel in der Beteiligungsform von Beihilfe (in Anklage bzw. Eröffnungsbeschluss) zu Mittäterschaft (im Urteil) bedürfe eines rechtlichen Hinweises gemäß § 265 Abs. 1 StPO (dazu sogleich unter 1.). Ausführlicher widmet er sich dann der Frage, ob diese Hinweispflicht möglicherweise entfalle, weil das schlussendliche Strafergebnis zwischen den Beteiligten so abgesprochen gewesen war und sich daran durch den abweichenden Schuldspruch nichts geändert habe. Der *Senat* gelangt dabei zu dem Schluss, trotz der auf

⁸ BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10, Rn. 6, 9.

⁹ BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10, Rn. 7.

¹⁰ Diese hatte u.a. gerügt, die Erkenntnisse der Strafkammer zur Einordnung des Phenacetin (Fn. 5) seien in der Hauptverhandlung nicht ordnungsgemäß thematisiert worden, vgl. BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10, Rn. 16-19.

¹¹ Infolge der Aufhebung des Schuldspruchs geraten vier der insgesamt sieben Einzelstrafen in Wegfall, während die verbleibenden drei Schuldsprüche wegen der Streckmitteleinfuhren auf Grund der Verwerfung der Revision im Übrigen rechtskräftig geworden sind. Die vom Landgericht aus allen sieben Einzelstrafen gebildete Gesamtstrafe konnte daher logischerweise ebenfalls keinen Bestand haben.

¹² Diese neue Strafkammer (vgl. § 354 Abs. 2 StPO) des Landgerichts wird also nur noch die vier Kokaineinfuhrfahrten zu thematisieren und aus den insoweit ggf. zu verhängenden Einzelstrafen sowie den drei rechtskräftigen Einzelstrafen wegen der Streckmitteleinfuhren alsdann unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes (§ 358 Abs. 2 StPO) eine neue Gesamtstrafe zu bilden haben.

⁵ Es handelte sich um Phenacetin, ein Wirkstoff, der früher in Schmerzmitteln enthalten war, aber seit über 20 Jahren in Deutschland u.a. wegen seiner euphorisierenden Wirkung verboten ist und illegal zum Strecken von Drogen eingesetzt wird.

⁶ BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10, Rn. 2-4.

⁷ Die drei – hier nicht interessierenden – Streckmitteltransporte waren als unerlaubtes Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel (§§ 5, 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG) angeklagt und entsprechend verurteilt worden; insoweit wurde die Revision des Angeklagten als unbegründet verworfen; BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10, Rn. 14 ff.

den ersten Blick fehlenden Relevanz für die Strafhöhe bestehe die Hinweispflicht fort, weil bei näherem Hinsehen ein Hinweis den Angeklagten in die Lage versetzt hätte, sich anders zu verteidigen (dazu später unter 2.).

1. Wechsel in der Beteiligungsform als Anlass für einen rechtlichen Hinweis

Eine Verurteilung auf Grund eines „anderen [...] Strafgesetzes“, wie es § 265 Abs. 1 StPO als Voraussetzung einer Hinweispflicht formuliert, setzt nicht die Auswechslung des Straftatbestandes (des Besonderen Teils) voraus. Vielmehr genügt es, wenn eine Veränderung in den anzuwendenden Strafvorschriften in ihrer Gesamtheit eintritt, die das Wesen des Vorwurfs ändern.¹³ Eine Hinweispflicht besteht folglich nicht nur bei hinzutretenden Qualifikationen oder Privilegierungen, die selbstverständlich „andere Strafgesetze“ darstellen. Vielmehr ist auch ein Hinweis zu erteilen, wenn nach einer anderen Variante desselben Tatbestandes verurteilt werden soll, z.B. nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB an Stelle der angeklagten Nr. 2.¹⁴ Geht es um strafrahmenändernde Strafschärfungen oder -milderungen, so ist zu unterscheiden: Die Rspr. verlangt immer dann einen Hinweis, wenn ein gesetzlich benannter Strafschärfungsgrund hinzutritt (z.B. ein Erschwerungsgrund des § 243 Abs. 1 StGB).¹⁵ Vor der Anwendung unbenannter Strafschärfungen muss dagegen nicht gewarnt werden (z.B. bei Anwendung von § 212 Abs. 2 StGB).¹⁶ Strafmilderungsgründe sind ebenfalls nicht hinweispflichtig (z.B. der Aussagenotstand in § 157 StGB).¹⁷ Mag man das noch hinnehmen können, so befremdet es allerdings unter den Aspekten der Verfahrensfairness und der Gewährleistung sachdienlicher Verteidigung, wenn die Rspr. auch beim Wegfall von Strafmilderungsgründen keinen Hinweis verlangt. Wenn also in der Anklage noch von der Anwendbarkeit des § 21 StGB ausgegangen wurde, so hindert dies das erkennende Gericht nicht, ohne vorherigen Hinweis von voller Schuldfähigkeit des Angeklagten auszugehen.¹⁸

Eine hinweispflichtige Veränderung wird allerdings grundsätzlich angenommen, sobald sich die Begehungsform (Tun statt Unterlassen oder umgekehrt¹⁹), die Schuldform (Fahrlässigkeit statt Vorsatz oder umgekehrt²⁰), der Verwirklichungsgrad (Versuch statt Vollendung oder umgekehrt²¹)

oder eben auch die Teilnahmeform nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung anders darstellt als angeklagt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Wechsel den Angeklagten gegenüber der Anklage begünstigt oder benachteiligt²² (wie im Fall des *Senats*). Es lag somit eine Konstellation vor, in welcher dem Angeklagten prinzipiell ein Hinweis zu erteilen war.

2. Entfällt die Hinweispflicht in Fällen zuvoriger Verständigung?

Es war oben bereits angedeutet worden, warum man dennoch auf die Idee kommen könnte, im zur Entscheidung anstehenden Fall eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Hinweis anzunehmen. Der (geringere) Anklagevorwurf der Beihilfe war anlässlich der geschehenen Verständigung Grundlage einer Strafprognose der Strafkammer gewesen, auf deren Basis sich der Angeklagte zu seinem Geständnis seiner (in Wahrheit schwereren) Tatbeteiligung entschlossen hatte. Er tat dies im Zweifel, weil er andernfalls eine noch höhere Strafe befürchtete. Und im Ergebnis – so könnte man meinen – erhielt er das, was er wollte, nämlich eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten mit der Gewähr, wegen seiner Taten nicht noch höher belangt zu werden, also Rechtssicherheit. Wozu dann noch ein Hinweis?

Wenn damit ein fehlendes Interesse an dem der Strafe zu Grunde liegenden Schuldspruch angedeutet wurde – das vielleicht sogar bei diesem Angeklagten tatsächlich nicht bestanden haben mag –, so darf diese Mutmaßung keinesfalls verallgemeinert werden. Denn immerhin ist mit dem im Bundeszentralregister einzutragenden Schuldspruch wegen einer schwereren Begehungsform auch eine gewisse Steigerung der Stigmatisierungswirkung verbunden. Mag dies beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln noch nicht unmittelbar einleuchten, so stelle man sich einmal vor, es ginge um Totschlag. Der Schuldspruch eines (gemeinschaftlichen) Totschlags erweckt ein deutlich schrecklicheres Bild von der Person, als wenn im Bundeszentralregister „nur“ eine Beihilfe zum Totschlag verzeichnet wäre, der Betreffende also wenigstens nicht selbst die elementarste Grundregel menschlichen Miteinanders verletzt hätte. Von daher mag durchaus ein Interesse von Angeklagten bestehen, vor einer Verschärfung des Schuldspruchs selbst dann gewarnt zu werden, wenn deshalb keine Verschärfung der erwarteten Strafe eintreten kann, weil sich das Gericht gleichwohl an seine dazu gemachte Zusage halten will.

Der *Senat* hat das Interesse des Angeklagten an einem Hinweis aus einer anderen Erwägung heraus abgeleitet (die er allerdings im Rahmen der Erörterungen zur Beruhensfrage vorträgt). Es sei nämlich nicht auszuschließen, dass sich der Angeklagte gegen den Vorwurf der Mittäterschaft anders verteidigt und seine Angaben insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zu A noch präzisiert hätte,²³ womit sich dann eventuell doch noch der Vorwurf täterschaftlicher Beteiligung auf den der Beihilfe hätte reduzieren lassen. Denn mit einer Verständigung und dem darauf abgegebenen Geständ-

¹³ Vgl. Engelhardt, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 6. Aufl. 2008, § 265 Rn. 7 f.; Meyer-Goßner, *Strafprozessordnung, Kommentar*, 54. Aufl. 2011, § 265 Rn. 8a ff.; Beulke, *Strafprozessrecht*, 11. Aufl. 2010, Rn. 384.

¹⁴ OLG Brandenburg StraFo 2002, 193.

¹⁵ BGHSt 29, 274 (279 f.); vgl. auch Meyer-Goßner (Fn. 13), § 265 Rn. 18 m.w.N.

¹⁶ BGHSt 29, 274 (279); BGH StV 2000, 298.

¹⁷ BGH NJW 1955, 31.

¹⁸ BGH NJW 1988, 501; ähnlich BGH NJW 1955, 31; ferner Engelhardt (Fn. 13), § 265 Rn. 14.

¹⁹ BGHR StPO § 265 Abs. 1 Hinweispflicht 1.

²⁰ RGSt 6, 349; OLG Köln NStZ-RR 1998, 370; OLG Braunschweig NStZ-RR 2002, 179.

²¹ BGH NJW 1951, 726 (727).

²² Vgl. BGHR StPO § 265 Abs. 1 Hinweispflicht 2; BGH MDR 1977, 63; Engelhardt (Fn. 13), § 265 Rn. 10.

²³ BGH, Urt. v. 11.5.2011 – 2 StR 590/10, Rn. 12 f.

nis ist die Beweisaufnahme nicht am Ende; das Gericht hat vielmehr stets auch das geleistete Geständnis auf seine Plausibilität hin zu überprüfen²⁴ und ggf. seinen Schuldspruch (oder – bei unglaublichem Geständnis – seinen Freispruch) auf ergänzende Beweiserhebungen (einschließlich einer ergänzenden Befragung des Angeklagten) zu gründen, was schon aus dem Verweis auf das Amtsaufklärungsprinzip des § 244 Abs. 2 StPO in § 257c Abs. 1 S. 2 StPO folgt.²⁵

Dieser Hinweis auf die drohende Vereitelung von Verteidigungschancen vermag freilich nur zu überzeugen, solange auch ein Motiv besteht, sich trotz faktisch bereits feststehender Strafe doch noch anders zu verteidigen. Ein solches Motiv nennt der *Senat* nicht. Aber aus der oben erläuterten Intention, vielleicht doch den weniger stigmatisierenden Schuldspruch der Beihilfe zu erreichen, lässt sich ein potenzielles, trotz der Verständigung über die Strafe fortbestehendes Interesse des Angeklagten folgern, auch vor Verschärfungen des Schuldspruchs qua Hinweis gemäß § 265 Abs. 1 StPO gewarnt zu werden.

Mit einer Verständigung nach § 257c StPO wird also, wie der *Senat* schon im Leitsatz betont, die Hinweispflicht nach § 265 StPO keineswegs eingeschränkt. Hinzuzufügen ist, dass sich solche Einschränkungen auch aus Text und Systematik von § 257c StPO nicht ableiten ließen. Diese Bestimmung enthält zwar eine eigene Hinweispflicht, allerdings nur für den spezifischen Fall, in welchem das Gericht hinsichtlich der Strafhöhe von der Verständigung abzuweichen gedenkt (§ 257c Abs. 4 S. 4, Abs. 5 StPO). § 257c StPO ergänzt insoweit § 265 StPO, der für derartige Konstellationen keine Bestimmungen enthält. Denn der Angeklagte genießt für gewöhnlich schon deshalb kein schützenswertes Vertrauen, nur zu einer bestimmten Strafe verurteilt zu werden, weil in ihm – jedenfalls solange keine Verständigung erfolgt – keine entsprechenden Erwartungen durch Anklage oder Eröffnungsbeschluss geweckt werden.²⁶ Deshalb kann § 257c Abs. 4 S. 4 StPO auch nicht als *lex specialis* zu § 265 StPO verstanden werden; es handelt sich schlicht um eine völlig andere Regelungsmaterie.

IV. Gesamtbewertung

Der Entscheidung des *Senats* ist somit im Ergebnis völlig richtig und nur in ihrer Begründung ein wenig unvollständig, was den Leser bei ihrer Lektüre zunächst stützen und anfänglich (aber unbegründet) zweifeln lassen mag. Dass es ihrer

überhaupt bedurfte, erklärt sich sicherlich auch aus den systematischen Brüchen heraus, die sich infolge der wenig sensiblen Integration eines konsensualen Verständigungsverfahrens in ein nach Wahrheit und schuldgerechter Ahndung strebendes, inquisitorisches Verfahren zwangsläufig ergeben.²⁷ Hier hatte der Gesetzgeber zu wenig Mut (oder Ideen), statt der um den Kern von § 257c StPO herum konstruierten Regelung ein konsensuales Verfahren außerhalb des Normalverfahrens zu schaffen, das von diesem strikt getrennt verläuft und dabei seinen notgedrungen eigenen Regeln und Prinzipien folgt. Die Gesetz gewordene Vermengung des Verständigungs- mit dem Normalverfahren hingegen führt notgedrungen zu Friktionen, die zweifelsfrei auch in Zukunft nach Klarstellungen durch den BGH rufen werden.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

²⁴ *Meyer-Goßner* (Fn. 13), § 265 Rn. 17a; BGH NStZ 2009, 467 (noch zur alten Rechtslage).

²⁵ Dass diese Überprüfung in der Praxis kaum einmal intensiver geschehen wird, liegt freilich auf der Hand, vgl. *Roxin/Schünemann* (Fn. 3), § 44 Rn. 65.

²⁶ Die einzige Ausnahme besteht für den Fall einer Anklage zum Amtsgericht auf Grund dessen auf vier Jahre begrenzter Strafgewalt (§ 24 Abs. 2 GVG). Wenn dieses Maß überschritten werden soll, muss zuvor eine Verweisung gemäß § 270 Abs. 1 S. 1 StPO an die Strafkammer erfolgen, mit welcher eine ausreichende Vorwarnung des Angeklagten verbunden ist.

²⁷ Vgl. dazu die Zusammenstellung bei *Beulke* (Fn. 13), Rn. 394a; ferner *Roxin/Schünemann* (Fn. 3), § 44 Rn. 64 f.